

Beschlussvorlage

B-347/04-09/SR

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 20.08.2008

Betreff:

Abschluss einer Gebietsänderungsvereinbarung zum Beitritt der Gemeinde Paplitz in die Stadt Genthin mit Wirkung zum 1.7.2009

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
28.08.2008	Hauptausschuss				
18.09.2008	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Paplitz und damit die Aufnahme der Gemeinde Paplitz als Ortsteil in die Stadt Genthin mit Wirkung zum 1.7.2009. Damit beschließt der Stadtrat zugleich die Durchführung gemeinsamer Wahlen zum Stadtrat der Stadt Genthin am 7.6.2009 und die Wahlen zum Ortschaftsrat auf der Grundlage der in der künftigen Hauptsatzung der Stadt Genthin festzulegenden Bildung eines Ortschaftsrates im Ortsteil Paplitz.

Sichtvermerk/Datum:			
21. August 2008	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 24. April 2006 haben sich die Regierungspartner des Landes Sachsen-Anhalt darauf geeinigt, die Bildung einheitlicher leistungsfähiger Gemeindestrukturen zu schaffen. Gemäß der Koalitionsvereinbarung wurden im Vorfeld eines Leitbildes die Eckpunkte einer künftigen Gemeindestruktur im Dezember 2006 vorgelegt, modifiziert und im August 2007 in einem „Leitbild der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt“ festgeschrieben und durch die Landesregierung beschlossen.

Die diesem Leitbild zugrundegelegten Grundsätze fanden ihren Niederschlag im „Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform“, das der Landtag in seiner Sitzung am 24.1.2008 beschlossen hat. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Verwaltungsgemeinschaften nach dem Trägergemeindemodell zu Einheitsgemeinden umgewandelt. Für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin steht von daher die Aufgabe, sich mit den Gemeinden Tucheim, Gladau und Paplitz zu einer Einheitsgemeinde zusammenzuschließen, was aufgrund der schon vorhandenen Struktur durch Eingliederung der Mitgliedsgemeinden der VGem in die Stadt Genthin erfolgen soll. Für den Zusammenschluss von Gemeinden in leitbildgerechte Strukturen während der sogenannten freiwilligen Phase, hat der Landesgesetzgeber finanzielle Vergünstigungen geschaffen, die durch die Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden wollen.

Aus diesem Grund und auch unter Berücksichtigung von Fristen, die die Gemeindeordnung und das Kommunalwahlgesetz bezüglich der Durchführung von Wahlen in neue Strukturen setzt, sind sich die Mitgliedsgemeinden der VGem darin einig, die Einheitsgemeinde Genthin innerhalb der freiwilligen Phase, die am 31.12.2009 endet, bereits zum 1.7.2009 zu gründen. Dazu ist der Abschluss einer entsprechenden Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erforderlich.

In den zurückliegenden Monaten wurden auf der Grundlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse die grundsätzlichen und Detailfragen der entsprechenden Vereinbarungen ausgearbeitet, wobei Anspruch und Realität an den Maßgaben des Begleitgesetzes und anderen kommunalrechtlichen Normen zu orientieren waren. Bestandteil der Vereinbarung sind zwei wesentliche Anlagen, die im ganz besonderen Maße die künftige Zusammenarbeit in der Einheitsgemeinde Genthin bestimmen werden:

- a) Anlage 1 zur Weiterführung oder Änderung des Ortsrechts sowie
- b) Anlage 2 zur Weiterführung bzw. dem Neubeginn von Investitionsmaßnahmen, die aus dem finanziellen Aufkommen der Gemeinde im Ortsteil realisiert werden sollen.

Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung, da sie im erheblichen Maße rechtliche und materielle Auswirkungen haben.

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt mit der Gebietsänderungsvereinbarung vor den Räten der beitretenen Gemeinden. Damit werden durch den Stadtrat Grundsätze beschlossen, die so durch die Gemeinderäte mitgetragen werden müssen. Sollte keine gleichlautende Beschlussfassung auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses über die Gebietsänderungsvereinbarung zustande kommen, müssen sowohl der Stadtrat als auch die Räte der beitretenen Gemeinden solche Übereinkünfte treffen, die zu einer einheitlichen Beschlussfassung führen.

Der Stadtrat wird um Zustimmung und Beschlussfassung über die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Paplitz gebeten. Die Rechtskraft der Vereinbarung wird erst durch Erteilung der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde erlangt.

Rechtsgrundlage:

Anlagen: Gebietsänderungsvereinbarung

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-347/04-09/SR

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter / Fachamt
Datum

Kämmerei
Datum